Veröffentlichung im Amtsblatt zum 01.03.2016

Unter: Bekanntmachungen des Generalvikars

Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Pfarreien (Public Viewing)

Beim Public Viewing sind folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild:

   Die Übertragungsrechte von EM-Spielen liegen bei der UEFA. Dabei ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing zu unterscheiden.

   Für das **nicht-kommerzielle Public Viewing** ist keine Gebühr an die UEFA zu zahlen. Nicht kommerziell ist das Public-Viewing dann, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden, kein Sponsoring stattfindet und keine gewerblichen weiteren Nutzungen (bspw. Speisen- und Getränkeverkauf) vorliegen.

   Das nicht kommerzielle Public Viewing braucht dann nicht angemeldet zu werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten nicht mehr als 300 Zuschauer zulassen. Andernfalls ist auch das nicht kommerzielle Public Viewing bei der UEFA anzumelden. Eine Lizenzgebühr wird dann jedoch nicht erhoben.

   Beim **kommerziellen Public-Viewing** muss die Veranstaltung immer bei der UEFA angemeldet und Lizenzgebühren bezahlt werden.

   Anzumeldende Veranstaltungen sind über
   https://uefa.fame.uefa.com/EBS/PublicScreeningService/PublicForm/Presentation.htmx?key=MTUwMDAzOTI2
   anzumelden. Die Anmeldung muss bis zum **06. Mai 2016** erfolgen.

   Die UEFA erreichen Sie für Rückfragen unter:
   publicscreeningEURO2016@CAA11com.

   Details sind in dem Schreiben des VDD dargelegt. Dieses finden Sie unter
   http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/recht/recht_downloads/.

2. Die Rechte am Fernsehton:

   Bei der Übertragung werden auch Fernsehtonrechte beansprucht. Diese werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern in keinem Fall kostenfrei weitergegeben. Daher ist **immer eine Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA** erforderlich. Die GEMA bietet wieder einen Sondertarif an. Dessen Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem oben genannten Schreiben des VDD.